ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVIII. Jahrgang.

№ 119. Пятница 16. Октября. — Freitag, 16. October **1870.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. сего Октября оставленный за штатомъ канцелярскій служитель бывшей Прибалтійской Палаты Государственныхъ имуществъ н. ч. Николай Рыбкинъ опредѣленъ помощникомъ квартальнаго надзирателя Рижской городской полиціи.
№ 3934.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. October c. ist der außer dem Etat verbliebene Kanzelleiofficiant des ehemaligen Baltischen Domainenhofs Nicolai **Rüblin** als Quartaloffiziersgehilfe der Rigaschen Polizei angestellt worden.
Nr. 3934.

Der Director des Pernauschen Hafenzollamts Hofrath Fr. von Klüver, ist nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre zum Collegienrath, mit Alterthum vom 1. Januar 1870, befördert worden. Nr. 1221.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 6. по 15. Сентября 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 6. bis zum 15. Septbr. 1870 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Изъ Лыскова — Коровику, aus Walk — Wahrw, изъ Рѣжицы — Кудиву, изъ С.-Петербурга — Подьятской, изъ Якубштата — Баланcину, изъ Витебска — Корзику, aus Laubern — Wittmann, изъ Дублина — Зассу, изъ Меликесы — фонъ Шпейеру, aus Werdem — Wilks.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Amsterdam — Schnieders, aus Bremen — Becker, aus Liverpool — Smith, Bischap, aus Bermingham — Wreschner, aus Ems — Cheremeteff, aus Antwerpen — Gompertre, изъ Карлсбада — Меньшиковой, aus Königsberg — Philippsohn, aus Leipzig — Klein, aus Dresden — Schumann, aus Berlin — Neekin.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Минусинска — Карлу Альтбергу (3 руб.).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 16. по 27. Сентября 1870 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 16. bis zum 27. September 1870 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

За неясность. — Wegen Undeutlichkeit.

Nach Fastlauk — Fride, nach Kurben — Granowsky.

Безъ марокъ. — Ohne Marken.

Nach Bolderaa — Hillull, въ Москву — Вильчевскому, въ Либаву — Шарахову, въ Екатеринодаръ — Бородину, въ Либаву — Redaction der Libauschen Zeitung, nach Bolderaa — Jacobsohn, въ Шатскъ — Алешкиру, въ Динабургъ — Рабиновичу. № 4811.

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein anscheinend 19 bis 20 Jahre altes, **taubstummes**, mit keiner Legitimation versehenes **Mädchen eingeliefert** worden. Das Signalement desselben ist folgendes: Größe 2 Arsch. 2 Wersch., Augen grau, Haar blond, Augenbrauen blond, Gesicht glatt, Kinn rund, die Gestalt wohlgenährt, besondere Kennzeichen keine.

Soweit durch Pantomimen eine Verständigung möglich gewesen, scheint es, daß besagtes Mädchen lettischer Herkunft, lutherischer Confession und aus Kurland in der Nähe einer Stadt gebürtig ist, sowie, daß ihre Eltern und zwei Geschwister, welche sie gehabt hat, bereits verstorben sind.

Gekleidet ist das Mädchen in der landesüblichen Bauerntracht und zwar in einem eigengewirkten dunkelblau-wollenen Rock und in einer grau mit lilla gestreiften wollenen Jacke. Auf dem Kopfe trägt sie ein kleines gelbes baumwollenes Tuch und um den Schultern ein roth-carirtes Tuch. Die Fußbekleidung besteht aus Pasteln mit Schnüren.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden daher alle Diejenigen, welche über besagtes Mädchen einen Nachweis zu liefern vermögen, hierdurch aufgefordert, sich bei dieser Behörde zu melden oder derselben betreffende Anzeige zu machen.

Riga, Polizei-Verwaltung den 8. Octbr. 1870.

Am 20. September c. ist auf der Riga-Mitauer Chaussee unter dem Stadtgute **Olai** ein altes, ledernes **Portemonnaie** mit einer **Geldsumme gefunden** worden.

Der Eigenthümer dieses Portemonnaies wird hierdurch von der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts aufgefordert, sich binnen eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage, gerechnet von dem unten stehenden Datum, mit den erforderlichen Beweisen hierselbst zu melden. Nr. 1957. 1

Riga, Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts den 2. October 1870.

Den bereits wegen Diebstahles früher in Criminaluntersuchung gewesenen Hans **Liwwakiwwi** aus Groß-Köppo und Jurri **Kampus** aus Woisek sind am 8. October c. ein brauner Wallach nebst einem Wagen auf eisernen Achsen und gutem, ledernem mit Messing beschlagenem Pferdegeschirr, wie ein Paar mit rothem Tuch überzogene Leinen als augenscheinlich **gestohlenes Gut** abgenommen und dem Walkschen Ordnungsgerichte übergeben worden.

In solchem Anlasse fordert das Walksche Ordnungsgericht den, resp. die rechtmäßigen Eigenthümer obiger Vermögensgegenstände auf, binnen 6 Wochen a dato sein resp. ihr Eigenthumsrecht bei dieser Behörde zu documentiren und nach Erlegung der Publications- 2c. Kosten die qu. Gegenstände in Empfang zu nehmen. Nr. 5303. 3

Walk, den 10. October 1870.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeiverwaltungen werden von dem Wenden-Walkschen Kreisgericht desmittelst in Sachen des Brinkenhofschen Jahn **Plakkan** wider den Herrn von Danillow zu Brinkenhof pcto. Forderung ersucht, das Brinkenhofsche Gemeindeglied Mikkel Eisenberg, dessen Domicil der Behörde unbekannt ist, im Betreffungsfalle arrestlich vor dieses Kreisgericht zu sistiren.

Gegeben Wenden den 7. October 1870.
Nr. 4287. 1

Nachdem die Besitzer der unten benannten Güter, Land- und Bauerstellen zum März 1871 um Darlehne aus der Creditcasse nachgesucht haben, macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse solches hiemit bekannt, damit diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben und deren Forderungen nicht ingrossirt sind, bis zum 1. Februar 1871 sich in der Kanzellei dieser Verwaltung schriftlich melden, die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einliefern und hieselbst ihre ferneren Gerechtsame wahrnehmen mögen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Creditcasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Forel, Karrinömm, Metzebo, Orgmetz, Saftama, Tuttomaeggi, Weißenfeld, Kangro von Rakkamois abgetheilt und Tirroja von Annia abgetheilt.

Reval, Creditcasse, den 30. September 1870.
Nr. 503. 3

Прокламы. Proclame.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen des Herrn Hofraths Dr. med. Otto Georg von **Rücker** als Besitzers des Gutes Unnipicht, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die Mortification und Deletion der nachbezeichneten, formell einstweilen annoch das dem Herrn Hofrath Dr. med. Otto Georg von Rücker eigenthümlich gehörige, im Riggenschen und im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut **Unnipicht** nebst Appertinentien und Inventarium beschwerenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten, angezeigtermaßen jedoch materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

a) der laut dem § 1 und 2 Nr. 4 des am 17. September 1808 zwischen dem Herrn Generalen der Infanterie und Ritter Otto Heinrich Grafen Igelström als Verkäufer und der Gemahlin desselben, Frau Generalin Honorata oder Honorie Gräfin Igelström, geb. Gräfin Stempkowska als Käuferin, über die Güter Meyershof und Unnipicht nebst Appertinentien, Inventarien und Mobiliar geschlossenen, am 13. September 1808 sub Nr. 119 beim Livländischen Hofgerichte corroborirten Verkauf- **und Kaufcontractes an den angezeigtermaßen**

jetzt seit einer längeren Reihe von Jahren nicht mehr am Leben befindlichen Herrn Collegien-Assessor Dr. Avenarius lebenslänglich zu zahlen gewesenen, von der genannten Frau Käuferin als ihre eigene Schuld übernommenen Pension von 1000 Rbl. Bco. Ass.,

b) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen aus der laut dem § 2 Nr. 4 desselben, am 18. September 1808 sub Nr. 119 beim Livländischen Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes von dem Verkäufer, Herrn Generalen der Infanterie und Ritter Otto Heinrich Grafen Igelström zum Besten des Herrn Collegien-Assessors Dr. Avenarius ausgestellten, von der Käuferin, Frau Generalin Honorata oder Honorie Gräfin Igelström geb. Gräfin Stempkowska als ihre eigene Schuld übernommenen Verbindungsschrift,

c) das laut dem § 2 Nr. 2 desselben, am 18. September 1808 sub Nr. 119 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes dem Johann Martin Pander aus einer von dem Verkäufer, Herrn Generalen der Infanterie und Ritter Otto Heinrich Grafen Igelström am 12. September 1808 gezeichneten Obligation gebührenden, von der Käuferin, Frau Generalin Honorata oder Honorie Gräfin Igelström geb. Gräfin Stempkowska als ihre eigene Schuld übernommenen Capitals von 16000 Reichsthaler Alberts oder 38,400 Rbl. Bco.-Ass.,

d) des laut dem § 2 Nr. 3 desselben am 18. September 1808 sub Nr. 119 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts auf den Gütern Meyershof und Unnipicht als privilegirte Schuld ruhen gebliebenen Kaufschillingsrestes von 34,000 Rbl. Bco.-Ass. in dem nach der durch die am 21. Januar 1815 hofgerichtlich vermerkte Quittung des Verkäufers, Herrn Generals der Infanterie und Ritters Otto Heinrich Grafen Igelström vom 16. Januar 1815 bescheinigten Berichtigung von 24,000 Rbl. Bco.-Ass. damals allein noch rückständigen Betrage von 10,000 R. Bco.-Ass. oder $6666^2/_3$ Rbl. S.,

e) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen aus den in dem § 3 desselben am 18. September 1808 sub Nr. 119 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes enthaltenen Bestimmungen über die hier vorstehend sub litt. d bezeichneten 34,000 Rbl. Bco.-Assignationen,

f) der daraus herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen, daß in dem § 5 des am 14. Mai 1824 zwischen den Kindern und Erben der weiland Frau Generalin Honorata Gräfin Igelström verwittwet gewesenen Fürstin Lubomirsky und Gräfin Zalusky geborenen Gräfin Stempkowska, nämlich dem Herrn Kammerjunker Fürsten Stanislaus Lubomirsky, dem Herrn Obristen und Flügeladjutanten Grafen Joseph Zalusky, dem Herrn Kammerjunker Grafen Carl Zalusky und der Frau Vice-Gouverneurin Fürstin Franziska Lubomirsky geborenen Gräfin Zalusky über den Gesammtnachlaß der genannten mütterlichen Erblasserin und namentlich auch über die zu diesem Nachlasse gehörigen Güter Meyershof und Unnipicht nebst Appertinentien geschlossenen, am 7. October 1830 sub Nr. 100 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts die damals resp. 47,935 und 36,036, zusammen 83,971 Rbl. S. betragenden Pfandbriefsschulden der besagten Güter nicht mit solchem, sondern mit dem Betrage von 84,000 Rbl. S. veranschlagt und auf den für die besagten Güter nebst Appertinentien transactlich festgesetzten Schätzungswerth von 104,000 Rbl. S. verrechnet worden sind,

g) der laut dem § 5 desselben am 7. October 1830 sub Nr. 100 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transactes von dem durch diesen Transact die Güter Meyershof und Unnipicht nebst Appertinentien zum alleinigen Eigenthum acquirirenden Herrn Kammerjunker, späteren Kammerherrn und Kreismarschall Grafen Carl Zalusky aus dem Ueberschuß des transactlichen Schätzungswerthes der besagten Güter nebst Appertinentien über die Pfandbriefsschulden derselben an die hier vorstehend sub litt. f genannten drei geschwisterlichen Mittransigenten zu entrichten gewesenen je 5000, zusammen 15,000 Rbl. S.

h) der laut dem § 5 desselben am 7. October 1830 sub Nr. 100 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transactes von sämmtlichen hier vorstehend sub Litt. f genannten vier Transigenten zu berichtigen gewesenen 6666 Rbl. $66^2/_3$ Kop. S., welche, wie es daselbst heißt, von dem Ankaufe und Verkaufe der Güter Meyershof und Unnipicht übrig geblieben und von der weiland Frau Generalin Honorata Gräfin Igelström verwittwet gewesenen Fürstin Lubomirsky und Gräfin Zalusky geborenen Gräfin Stempkowska den Erben ihres verstorbenen Gemahls, Herrn Generals der Infanterie und Ritters Otto Heinrich Grafen Igelström zugesichert waren und welche nach Angabe supplicantis mit dem hier vorstehend sub Litt. d bezeichneten Kaufschillingsrückstande von 10,000 Rbl. Bco.-Ass. oder $6666^2/_3$ Rbl. S. identisch sind,

i. der Verbindlichkeiten und Verhaftungen aus den, laut dem § 7 desselben am 7. October 1830 sub Nr. 100 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transactes in einem am 26. Mai 1819 zwischen den hier vorstehend sub litt. f genannten vier Transigenten geschlossenen und an demselben Tage im Telschewskischen Landgerichte producirten, wie auch am 1. September 1819 im Dubinskischen Landgerichte actisirten Quittations-, Recognitions- und Assecurations-Documente und in dem Testamente des weiland Herrn Generals der Infanterie und Ritters Otto Heinrich Grafen Igelström vom 4. Januar 1821 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Güter Meyershof und Unnipicht,

B. wider die Identification der lebenslänglichen Pension von 1000 Rbl. Bco.-Ass. jährlich, welche laut dem § 5 des hier vorstehend sub Litt. A f bis A i erwähnten, am 7. October 1830 sub Nr. 100 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transactes der Herr Kammerjunker, spätere Kammerherr und Kreismarschall Graf Carl Zalusky, als transactlicher Acquirent der Güter Meyershof und Unnipicht nebst Appertinentien, an den Herrn Collegien-Assessor Andreas Awenarius zu zahlen übernommenen, und der hier vorstehend sub Litt. A a bezeichneten zu mortificirenden und zu delirenden Pension gleichen Betrages und

C. wider die Mortification der auf die, wie hier vorstehend sub Litt. A a—A i angegeben, zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die, wie hier vorstehend sub Litt B angegeben, zu identificirenden Pensionen bezüglichen, angezeigtermaßen sämmtlich abhanden gekommenen und bis hiezu nicht wieder aufzufinden gewesenen Documente, namentlich auch:

a) des extradirten Krepostexemplars des hier vorstehend sub Litt A a—A e erwähnten, am 18. September 1808 sub Nr. 119 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes,

b) der hier vorstehend sub Litt. A b erwähnten Verbindungsschrift,

c) der hier vorstehend sub Litt. A c erwähnten Obligation vom 12. September 1808,

d) des extradirten Krepostexemplars des hier vorstehend sub Litt. A f—A i und B erwähnten, am 7. October 1830 sub Nr. 100 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungs-Transactes,

e) des hier vorstehend sub Litt. A i erwähnten Quittations-, Recognitions- und Assecurations-Documentes vom 26. Mai 1819 und

f) des hier vorstehend sub Litt. A i erwähnten Testamentes vom 4. Januar 1821,

Einwendungen formiren zu können etwa vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 30. März 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene gänzlich und für immer präcludirt, sämmtliche hier vorstehend sub Litt. A a, A b, A c, A d, A e, A f, A g, A h, und A i bezeichnete Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und delirt, die hier vorstehend sub Litt. B bezeichnete Pension für mit der hier vorstehend sub Litt. A a bezeichneten zu mortificirenden und zu delirenden Pension identisch erklärt, solche Identification wo gehörig bemerkt, sämmtliche auf die, wie hier vorstehend sub Litt. A a—A i angegeben, zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die, wie hier vorstehend sub Litt. B angegeben, zu identificirenden Pensionen bezügliche Documente, namentlich auch sämmtliche hier vorstehend sub Litt. C a, C b, C c, C d, C e, und C f bezeichneten Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. September 1870.

Nr. 4598. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1) an die nachstehenden, angeblich aus der **Schloß-Ritauschen Gebietslade gestohlenen** Livländischen Pfandbriefe, als:

a. № 13,105/58 Behrsehof, groß 100 Rbl.
b. № 4096/64 Marama, groß 100 Rbl., alle beide ohne Zinsbogen;
c. № 4319/4 Neu-Kusthof, groß 800 Rbl. auf den Namen des Ed. Lindwart verschrieben;
d. № 15,500/111 Schloß-Ritau, groß 500 Rbl. auf den Namen des Grafen Stenbock-Fermor verschrieben;
e. № 4325/5 Alt-Karkel, groß 1000 Rbl. auf den Namen des Jacob Jacke & Co. verschrieben;
f. № 8104/129 Laudohn, groß 100 Rbl.
g. № 15,505/116 Schloß-Ritau, groß 100 Rbl.
h. № 9329/31 Sandel, groß 100 Rbl.
i. № 4901/19 Stomersee, groß 100 Rbl.
k. № 15,511/122 Schloß-Ritau, groß 100 Rbl.
l. № 2906/49 Weßlershof, groß 100 Rbl. nebst Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1870 und folgenden;

2) an die nachstehenden, auf dem im Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gütchen Neu-Johannishof, annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst berichtigten, jedoch seither nicht delirten Schuldposten, als:

a. einer am 20. September 1804 zum Besten des Herrn Hofraths Probst ausgestellten, am 24. October 1804 sub Nr. 288 ingrossirten Obligation groß 1240 Rbl. S.,
b. einer am 25. October 1802 zum Besten der Frau Obristlieutenantin Charlotte von Schröders ausgestellten, am 11. September 1805 sub Nr. 947 ingrossirten Obligation groß 1000 Thlr. Alberts,
c. einer am 23. September 1805 zum Besten des Johann Thobias Berger ausgestellten, am 20. October 1805 sub Nr. 952 ingrossirten Obligation groß 1665 Rbl. Bco.-Ass.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten Pfandbriefe und Schuldposten, sowie der letztern betreffenden Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 12. April 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, a—f und 2, a—c specificirten Livländischen Pfandbriefe sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen mit Coupons, so wie die auf Neu-Johannishof annoch ruhenden Schuldposten sammt den letztern betreffenden Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat.

Nr. 4878. 3

Riga-Schloß, den 12. October 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von **Stryk** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die Mortification und Deletion nachstehender, auf dem im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen, dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk eigenthümlich gehörigen Gute **Luhde-Großhof** sammt Appertinentien und Inventarium ruhender Schuldposten und der derselben betreffenden, angezeigtermaßen jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente, resp. Quittungen. als:

1. daß zufolge des von der verwittweten Assessorin Dorothea Elisabeth Edler von Scheumann geborenen Strauch und deren leiblicher und Stiefkindern als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern mit dem Otto Eduard Ernst von

Maydell, als Pfandnehmern und eventuellen Käufer am 23. December 1815 abgeschlossenen, am 11. Januar 1816 sub Nr. 5 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, zu berichtigen gewesenen Residui des Pfand- und eventuellen Kaufschillings von 25,500 Rbl. S. sammt Renten,

2. der zufolge des von dem gewesenen Herrn Ordnungsrichter Otto Eduard Ernst von Maydell mit dem Herrn Kreisdeputirten Gustav Eduard von Richter in Betreff der Güter Luhde-Großhof, Peddeln und Ermes-Neuhof sammt Appertinentien am 12. März 1827 abgeschlossenen und am 11. Januar 1828 sub Nr. 3 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von Letzterem
   a) durch Retradirung der jure hereditario auf ihn übergegangenen, von dem Herrn Verpfänder und eventuellen Verkäufer von Maydell sub hypotheca speciali des Gutes Luhde-Großhof ausgestellten Obligationen zu liquidiren gewesenen 13,200 Rbl. S. sammt Renten und
   b) durch Baarzahlung spätestens bis zum 1. Mai 1828 zu berichtigen gewesenen, auch berichtigten 19,676 Rbl. S. sammt Renten, rücksichtlich deren die ausgestellte Quittung aber nicht mit der erforderlichen Attestation der Namensunterschrift versehen ist;
3. der durch rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheid vom 10. November 1839 sub Nr. 2615 dem Syndicus der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, Heydenreich zugebilligten Angabekosten von 5 Rbl. S. und

B. wider die Mortification und Deletion des auf dem im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen, dem Supplicanten, dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk eigenthümlich gehörigen Gute **Borishof** sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Schuldpostens, nämlich: der am 14. August 1839 zum Besten des Kirchspielsrichters Heinrich von Stryk ingrossirten Obligation von 3000 Rbl. S. sammt Renten, sowie des diese Obligationsschuld betreffenden Documents Einwendungen und

C. an die Güter Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarien und an die zu denselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche oder Forderungen oder

D. wider die Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinien befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Luhde-Großhof und Borishof und Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Angaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof lastenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät mit Ausnahme der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof ingrossirten Privatforderungen, — endlich aber,

E. wider die Ertheilung eines in dem § 62 litt. d. der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung vorgeschriebenen hofgerichtlichen Attestats rücksichtlich der solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Luhde-Großhof und Borishof,

Einwendungen formiren zu können vermeinen obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub A 1, A 2, a, A 2, b, A 3, B specificirten, die Güter Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastenden, angezeigtermaßen jedoch bereits berichtigten Schuldposten so wie der dieselben betreffenden jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente, resp. Quittungen innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, rücksichtlich der Ausscheidung der in den so benannten Demarcationslinien befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Luhde-Großhof und Borishof, so wie rücksichtlich der Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Agrar-Verordnung vorgeschrieben ist, — aber innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen und namentlich privilegirte oder nicht privilegirte, so wie stillschweigende Hypotheke nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß die oben sub A 1, A 2, a, und A 2, b, A 3 und B bezeichneten Schuldposten und die, dieselben betreffenden, jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt, endlich auch die zu den Gütern Luhde-Großhof und Borishof gehörigen, in den Demarcationslinien befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör — mit Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Vorbehalt der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, als auch mit Vorbehalt der auf den genannten Gütern ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit ihnen vereinten Gütern Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demgemäß rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Wiederspruchs — das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte dem Supplicanten dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4575. 2

Riga-Schloß, den 30. September 1870.

Nachdem die Baronesse Louise von **Stackelberg** zufolge des am 25. Mai 1869 mit der Frau Staatsrath Fanny **Mercklin** geb. Carus abgeschlossenen und am 27. Mai 1869 sub Nr. 36 corroborirten Kaufcontracts das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 140 belegene Wohnhaus sammt allen Nebengebäuden und Appertinentien für die Summe von 5500 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig durch ihren Bevollmächtigten, den Herrn Hofgerichts-Advokaten A. L. Wulffius behufs Besicherung ihres Eigenthumsrechts um den Erlaß üblicher Edictalladung gebeten.

Demzufolge werden unter Berücksichtigung der bezüglichen supplicantischen Anträge Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen der Baronesse Louise von Stackelberg und der Frau Fanny Mercklin abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden oder in demselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder aber auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen zu können meinen, von diesem Rathe hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechte, Ansprüche und Einwendungen binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 6. November 1871 in gesetzlicher Weise anher anzumelden, geltend zu machen und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte, Ansprüche und Einwendungen, wenn deren Anmeldung in der peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten der Provocantin diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte Ansprüche und Einwendungen finden. Nr. 1113. 3

Dorpat, Rathhaus am 25. September 1870.

Der § 51 des Statuts des Vereins zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden an Gebäuden in der Stadt Dorpat schreibt vor, daß vor Auszahlung einer Entschädigungssumme an den Eigenthümer eines durch Schadenfeuer eingeäscherten Hauses die etwaigen Gläubiger des Assecuraten **aufgefordert werden sollen, sich binnen einer drei**monatlichen Frist anher zu melden, wonächst nach Ablauf dieser Frist diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, sobald solche von dem Assecuraten anerkannt worden, aus der dem letzteren zukommenden Entschädigungssumme befriedigt werden.

In Folge dessen ergeht von diesem Rathe an alle etwaigen Gläubiger der durch den Brand vom 6. auf den 7. September d. J. geschädigten Assecuraten Alexei Bogdanow **Muchin** und Hans **Weckram** die Aufforderung, binnen drei Monaten a dato, also spätestens bis zum 10. Januar 1871 ihre resp. Forderungen anher anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Frist nicht weiter berücksichtigt, sondern die Entschädigungssummen an die Assecuraten ausgezahlt werden sollen.

Die durch Feuer eingeäscherten Häuser qu. sind allhier im 3. Stadttheile und zwar:

das des Alexei Bogdanow Muchin sub Grundnummer 121 cc und sub Pol.-Nr. 197 a und das des Hans Weckram sub Grundnummer 121 d und sub Pol.-Nr. 198 belegen.

Dorpat, Rathhaus am 10. October 1870.

Nr. 1182. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** 1) der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Wittwe Ann **Molle** und 2) der hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Rebbin, alias **Räppin** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu könen meinen, oder aber das Testament der gedachten Ann Molle anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 6. April 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1152. 1

Dorpat, Rathhaus am 6. October 1870.

Nachdem der Herr Obrist Carl Victor von **Witte** zufolge des am 15. Mai d. J. mit dem Schneider Georg **Pölzam** abgeschlossenen und am 20. Mai c. sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 328 auf Kirchengrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1300 Rbl. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig behufs Besicherung seines Eigenthumsrechts um den Erlaß üblicher Edictalladung gebeten.

Demzufolge werden unter Berücksichtigung der desfallsigen supplicantischen Anträge Alle und Jede, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Herrn Obristen Carl Victor von Witte und dem Schneider Georg Pölzam abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in das Hypothekenbuch nicht eingetragen worden oder in demselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder aber auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Characters, oder endlich Näherrechte geltend machen zu können meinen, von diesem Rathe hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche Rechte, Ansprüche und Einwendungen binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, also spätestens bis zum 6. November 1871 in gesetzlicher Weise anher anzumelden, geltend zu machen und zu begründen.

An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Rechte Ansprüche und Einwendungen, wenn deren Anmeldung in der peremtorischen Frist unterbleiben würde, der Präclusion unterliegen, sodann aber zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Rechte, Ansprüche und Einwendungen finden. Nr. 1111. 1

Dorpat, Rathhaus am 25. September 1870.

Von dem Gemeindegerichte des **Kronsgutes Wolmarshof** wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Bauer, gewesene Bäcker Tönnis **Rink** wegen Schulden in Concurs gerathen und werden Diejenigen, welche an den Tönnis Rink Forderungen haben ersucht, solche binnen 4 Monaten d. h. bis zum 5. Februar 1871 diesem Gemeindegerichte aufzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand weiter **gehört werden. Desgleichen werden alle Diejenigen,**

welche dem Tönnis Rink schulden oder von demselben Sachen in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert, die Schulden und Sachen binnen gleicher Frist hierselbst zu liquidiren resp. abzuliefern, widrigenfalls diese Personen den gesetzlichen Beahndungen für Verheimlichung fremden Eigenthums werden unterzogen werden. Schließlich wird noch bekannt gemacht, daß das dem Tönnis Rink gehörige, auf dem Gesindesgrundstücke belegene hölzerne Wohnhaus wegen Schulden den 5. Februar 1871 Vormittags 11 Uhr bei diesem Gemeindegerichte meistbietlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden wird. Nr. 486. 2

Wolmarshof, Gemeindegericht am 5. Oct. 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Margus Soots, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Pennekülll belegenen Grundstücks **Poppa Nr. 24**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm gehörige soeben benannte Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu ihm gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung dieses Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das dem Margus Soots gehörige Grundstück Poppa Nr. 24, groß 17 Thlr. 50 Gr., dem Sohne des Margus Soots Namens Janus Soots für den Kaufpreis von 3300 Rbl. S.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin am 15. September 1870. Nr. 1161. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Ansch Libbert, Erbbesitzer des im Allaschschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Allaschschen Gesindes **Wetz- und Jaun Klinze** genannt Felsenhof, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertientien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Allaschschen Wetz- und Jaun Klinze-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll.

Wetz- und Jaun Klinze, genannt Felsenhof auf den Bauer Jacob Libbert für den Preis von 5400 Rbl. S. Nr. 1096. 1

Wolmar, den 15. September 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Rudolph von Brümmer als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegenen Guts **Odensee** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Kungahr, groß 11 Thlr. 34 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Rein Ahbel für den Preis von 1715 Rbl. S.
2. Kungahr, groß 11 Thlr. 34 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Jahn Ohsoling für den Preis von 1706 Rbl. S.
3. Mikkelan, groß 17 Thlr. 4 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Jacob Danner für den Preis von 2556 Rbl. S.
4. Mikkelan, groß 17 Thlr. 38 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Aboling und Brenz Kursan für den Preis von 2613 Rbl. S.
5. Jaktan, groß 18 Thlr. 57 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Andres Purwing für den Preis von 2795 Rbl. S.
6. Jaktan, groß 18 Thlr. 85 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Lapping und Rein Purwing für den Preis von 2842 Rbl. S.
7. Wehrnek, groß 19 Thlr. 9 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Jacob Kikkut für den Preis von 2865 Rbl. S.
8. Apperan, groß 19 Thlr. 36 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Brenz Bumber für den Preis von 2910 Rbl. S.
9. Jek Kurmen, groß 19 Thlr. 38 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Perkon und Andrees Meschmall für den Preis von 2719 R.
10. Apperau, groß 19 Thlr. 56 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Andrees Buschan für den Preis von 3140 Rbl. S.
11. Kursan, groß 20 Thlr. 21 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Andrees Pongeroht für den Preis von 3035 Rbl. S.
12. Leel Pawull, groß 21 Thlr. 4 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Peter Paulson und Jacob Paulson für den Preis von 3156 R. S.
13. Swirgsding, groß 21 Thlr. 9 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Peter Bitte und Peter Waggul für den Preis von 3848 Rbl. S.
14. Jaklan, groß 21 Thlr. 29 Gr., auf die Odenseeschen Bauer Brenz Purwig und Andrees Meschseht für den Preis von 3301 Rbl. S.
15. Leel Pawull, groß 21 Thlr. 64 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Andrees Paulson und Andrees Meschwehwer für den Preis von 3256 Rbl. S.
16. Jkfan, groß 21 Thlr. 67 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Greipan und Brenz Meschmall für den Preis von 3261 Rbl. S.
17. Kalne Swillan, groß 21 Thlr. 84 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Andrees Reeksting für den Preis von 3290 Rbl. S.
18. Jaktan, groß 22 Thlr. 6 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jacob und Jahn Krause für den Preis von 3207 Rbl. S.
19. Eegle, groß 22 Thlr. 16 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Peter und Andrees Eegle für den Preis von 3327 Rbl. S.
20. Mauring, groß 22 Thlr. 48 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Peter Karkling für den Preis 3380 Rbl. S.
21. Swirgsding, groß 22 Thlr. 70 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Wetz Jahn Kramm und Jaun Jahn Kramm für den Preis von 3075 R.
22. Leies Swillan, groß 23 Thlr. 2 Gr., auf den Odenseeschen Bauern Karl Seemann für den Preis von 3453 Rbl. S.
23. Krigall, groß 23 Thlr. 9 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Krigall und Peter Preede für den Preis von 3465 Rbl. S.
24. Klauge, groß 23 Thlr. 44 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Karl Swirbul für den Preis von 3523 Rbl. S.
25. Krogorein, groß 23 Thlr. 47 Gr., auf den Odenseeschen Bauer Jahn Mauring für den Preis von 3410 Rbl. S.
26. Karmall, groß 24 Thlr. 22 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Rein Pabehrs und Jahn Buklewitsch für den Preis von 3636 Rbl. S.
27. Draudan, groß 30 Thlr. 2 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Andrees Draudan und Andrees Kurze für den Preis von 4203 Rbl.
28. Draudan, groß 34 Thlr. 33 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn und Ansch Silling für den Preis von 5670 Rbl. S.
29. Draudan, groß 43 Thlr. 3 Gr., auf die Odenseeschen Bauern Jahn Strasdin und Jahn und Marting Kursan für den Preis von 6885 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Odensee ingrossirten Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken und Forderungen des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

So geschehen zu Wenden, den 19. Sept. 1870. Nr. 3908. 1

Торги. Torge.

На поставку сшитыхъ вещей для пересылаемыхъ по этапу арестантовъ гражданскаго вѣдомства и именно для взрослыхъ арестантовъ: 20 шапокъ зимнихъ, 5 шапокъ лѣтнихъ, 100 рубахъ мужскихъ, 120 паръ портковъ мужскихъ, 90 паръ брюкъ суконныхъ, 50 полушубковъ, 120 паръ котовъ мужскихъ, 20 паръ портковъ женскихъ, 10 шубъ женскихъ, 20 паръ котовъ женскихъ, 10 паръ портянокъ, 120 паръ онучь суконныхъ, 100 кафтановъ, 30 мѣшковъ, 50 паръ рукавицъ кожанныхъ и 50 паръ варегъ; кромѣ того для малолѣтнихъ арестантовъ: 3 шапокъ зимнихъ, 1 шапки лѣтней, 4 рубахъ мужскихъ, 5 паръ портковъ мужскихъ, 5 паръ брюкъ суконныхъ, 5 полушубковъ, 6 паръ котовъ мужскихъ, 1 каптуры, 2 рубахъ женскихъ, 1 юбки холщевой (лѣтней), 1 юбки суконней (зимней), 1 пары портковъ женскихъ, 1 шубы, 2 паръ котовъ женскихъ, 5 паръ онучь суконныхъ, 8 кафтановъ, 5 паръ рукавицъ кожанныхъ и 5 паръ варегъ производиться будетъ торгъ 30. Октября а переторжка 3. Ноября сего 1870 г.; по сему желающіе принять на себя означенную поставку симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня въ помянутые дни въ присутствіе Лифляндскаго Губернскаго Правленія и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги. Образцы потребныхъ вещей и условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Лифляндскаго Губернскаго Правленія. № 3888. 1

Zur Lieferung von Bekleidungsstücken für die per Etappe zu transportirenden Arrestanten des Civilressorts und zwar für **erwachsene Arrestanten**: 20 Wintermützen, 5 Sommermützen, 100 Mannshemde, 120 Paar leinene Mannshosen, 90 Paar Mannstuchhosen, 50 Halbpelze, 120 Paar Mannsschuhe, 20 Paar leinene Frauenunterbeinkleider, 10 Frauenpelze, 20 Paar Frauenschuhe 10 Paar leinene Fußlappen, 120 Paar wollene Fußlappen, 100 Kaftans, 30 Säcke, 50 Paar lederne und 50 Paar wollene Handschuhe, und für **minderjährige Arrestanten**: 3 Wintermützen, 1 Sommermütze, 4 Knabenhemde, 5 Paar leinene Knabenhosen, 5 Paar Tuchhosen, 5 Halbpelze 6 Paar Knabenschuhe, 1 Kapuze, 2 Mädchenhemde, 1 leinener Unterrock, 1 wollener Unterrock, 1 Paar Mädchenunterhosen, 1 Mädchenpelz, 2 Paar Mädchenschuhe, 5 Paar wollene Fußlappen, 8 Kaftans, 5 Paar lederne und 5 Paar wollene Handschuhe wird im Locale der Livländischen Gouvernements-Verwaltung am 30. October c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit ein Torg und am 3. November 1870 ein Peretorg abgehalten werden und werden diejenigen, welche

diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen rechtzeitig und zwar nicht später als um 12 Uhr Mittags mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der erforderlichen Saloggen bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu melden. Die Muster der zu liefernden Gegenstände, sowie die Lieferungsbedingungen sind in der Kanzellei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung einzusehen.

Nr. 3888. 2

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1871 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому приказу общественнаго призрѣнія богоугодныхъ заведеній на Александровской высотѣ, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 26. и къ переторжкѣ 30. Октября сего года заблаговременно и не позже 1. часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ, согласно ст. 1862 св. зак. гражд. том. X часть I;

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако же на основаніи ст. 1909 того же тома должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи условій, безъ всякихъ перемѣнъ, б) цѣны складомъ писанныя, в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число, когда подписано, д) законные залоги на третью часть подрядной суммы;

3) вся поставка потребностей можетъ быть принята однимъ лицомъ или по отдѣламъ предметовъ нѣсколькими лицами;

4) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ въ день переторжки до 11 час. утра. № 631. 3

г. Рига, 6. Октября 1870 года.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Alle diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung der für **die Anstalten zu Alexandershöhe** pro 1871 erforderlichen **verschiedenen Bedürfnisse** zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 26. und zum Peretorge am 30. Oktober c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Bd. X des Swods der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote angenommen werden;

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen, b) die Preise mit Buchstaben geschrieben c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familienname des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden, d) einen gesetzlichen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme;

3) daß die Lieferung sämmtlicher Erfordernisse entweder von einer Person, oder nach den Kategorien der Gegenstände getrennt von mehreren Personen übernommen werden können;

4) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 11 Uhr Vormittags angenommen werden. Nr. 631. 3

Riga, den 6. October 1870.

Отъ Рижской Таможни приглашаются въ оную на торгъ 20. и на переторжку 24. Октября с. г. съ надлежащими залогами, желающіе принять на себя обязанность производить своими средствами въ теченіе одного года съ 22. Декабря с. г. очистку крышъ, желобовъ и водосточныхъ трубъ большаго и малаго пакгаузовъ по Якубштатской улицѣ, двора большаго пакгауза, тротуара и мостовой у этихъ зданій и выкачиваніе воды изъ погребовъ.

Рига, 12. Октября 1870 г. № 4273. 3

Diejenigen, welche die Vereinigung der **Dächer, Dachrinnen** und **Wasserröhren** sowol des **großen als auch des kleinen an der Jacobsgasse belegenen Packhauses**, desgleichen des Hofes in dem ersteren, des Trottoirs nebst dem Straßenpflaster vor diesen Gebäuden, sowie das Auspumpen des Wassers aus den Kellern des großen Packhauses vom 22. December d. J. an, auf ein Jahr mit eigenen Mitteln zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden hiermit von dem Rigaschen Zollamte aufgefordert, sich mit den gehörigen Unterpfändern im hiesigen Zollamte am 20. zum Torg und am 24. October d. J. zum Peretorg einzufinden. Nr. 4273.

Riga, den 12. October 1870. 3

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 27. сего Октября въ 11. часовъ утра въ пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 147 арш. матеріи шелковой, 15 ковровъ войлочныхъ, 1 п. 7 ф. трубокъ курительныхъ, 1 п. 11 ф. наперстковъ стальныхъ, 1 п. 4 ф. ткани изъ гумми эластиковыхъ нитокъ и разные другіе товары.

Рига, 13. Октября 1870 г. № 4301. 3

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 27. October d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte Waaren öffentlich versteigert werden sollen: 147 Arschin Seidenzeug, 15 Filzteppiche, 1 Pud 7 ℔ Pfeifen, 1 Pud 11 ℔ stählerne Fingerhüte, 1 Pud 4 ℔ Gewebe aus Gummifäden und verschiedene andere Waaren. Nr. 4301. 3

Riga, den 13. October 1870.

Виленское Окружное Артиллерійское Управленіе, на основаніи распоряженія Главнаго Артиллерійскаго Управленія, приглашаетъ въ Окружное Управленіе къ рѣшительному безъ переторжки торгу, имѣющему производиться 17. числа будущаго Ноября мѣсяца 1870 года, желающихъ принять на себя поставку въ Динабургскую крѣпостную артиллерію для мѣстныхъ парковъ — 1041 готовыхъ укупорочныхъ ящиковъ, стоимостью согласно смѣтнаго исчисленія 6187 руб. $75^1/_2$ коп., потребныхъ для укладки и храненія снарядовъ и зарядовъ парковъ, на нижеслѣдующихъ основаніяхъ:

Торгъ будетъ производиться изустный съ допущеніемъ присылки запечатанныхъ объявленій. Къ торгу должны явиться въ означенный день отъ 10 часовъ утра и не позже 12 час. по полудни. Желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ должны подать въ Управленіе, въ день торга не позже 12 часовъ по полудни, узаконенныя прошенія съ представленіемъ при нихъ благонадежныхъ залоговъ и свидѣтельствъ на право вступленія въ подряды съ установленнымъ о званіи своемъ видомъ.

Не желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ могутъ присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1912 ст. X том. гражд. закон. (изд. 1857 г.) наблюдая при томъ: а) чтобы запечатанные пакеты съ объявленіями поступили въ управленіе не позже 12 часовъ полудня, въ день назначенный для торга, и б) чтобы вообще объявленія писаны были согласно формѣ, приложенной къ 1909 ст. упомянутаго выше закона и на пакетахъ была бы надпись „въ окружное артиллерійское управленіе Виленскаго военнаго округа къ торгамъ, назначеннымъ 17. Ноября 1870 года.

Желающіе участвовать въ торгахъ какъ изустно, такъ и посредствомъ объявленій въ запечатанныхъ пакетахъ должны: 1) представить узаконенный залогъ въ 20% или 20 копѣекъ на рубль всей подрядной суммы, заключающійся въ денежныхъ документахъ законами и распоряженіями по военному вѣдомству къ принятію въ залогъ по подряду дозволяемыхъ; 2) цѣны объявлять отдѣльно на каждый ящикъ каждаго сорта и сверхъ того за всѣ оптомъ, и 3) при объявленіи цѣнъ дробныя копѣечныя доли, назначать слѣдующія $^1/_4$, $^1/_2$ и $^3/_4$ копейки безъ дальнѣйшаго подраздѣленія. При этомъ окружное артиллер. управленіе предваряетъ:

а) объявленія, несогласныя съ вышеизложенными правилами и существующими для торговъ узаконеніями, не будутъ приняты въ соображеніе, но останутся безъ уваженія, какъ о томъ постановлено въ 702 ст. 1 кн. 4 ч. св. воен. постан. (изд. 1859 г.) такъ равно не будутъ приняты запечатанныя объявленія, которыя поступятъ въ управленіе послѣ срока опредѣленнаго въ вызовѣ къ торгу, какъ отъ подавающаго лично, такъ и отъ присылаемыхъ по почтѣ (ст. 705); а также по окончаніи торга и по вскрытіи запечатанныхъ объявленій, никакія новыя предложенія не могутъ быть приняты, согласно 709 ст. означеннаго закона. Предъявленные къ торгамъ залоги будутъ разсматриваться и приниматься на точномъ основаніи установленныхъ для сего законовъ.

б) Заподряженные ящики должны быть тѣхъ качествъ и достоинствъ, которыя изложены въ условіяхъ и описаніи ящиковъ приложенномъ къ условіямъ, и

в) Подрядчикъ недолженъ претендовать на казну въ томъ случаѣ, если бы поставка эта была во все отмѣнена до заключенія контракта.

Описаніе подлежащихъ къ поставкѣ ящиковъ и смѣту съ чертежами можно разсматривать въ присутственные дни въ Виленскомъ окружномъ артиллерійскомъ управленіи, а условія поставки сверхъ того въ Лифляндской Губернской Типографіи, въ Динабургской и Бобруйской крѣпостныхъ артиллеріяхъ и въ складахъ артиллерійскаго имущества въ г. Вильнѣ.

№ 12332. 3

Die Wilnasche Bezirks-Artillerie-Verwaltung macht auf Anordnung der Haupt-Artillerie-Verwaltung bekannt, daß wegen Vergebung der Lieferung an den Mindestfordernden von auf 6187 Rbl. $75^1/_2$ Kop. veranschlagten 1041 Packkisten für die Dünaburgsche Festungsartillerie zur Verpackung und Aufbewahrung von Kanonenkugeln und Ladungen für die Parks, am 17. November c. ein definitiver Termin bei der genannten Bezirks-Verwaltung wird abgehalten werden. Alle diejenigen, welche an dem obenerwähnten Termin Theil zu nehmen wünschen, haben unter Beobachtung der im vorstehenden russischen Text enthaltenen Bestimmungen bei der genannten Bezirks-Verwaltung in der Zeit von 10 bis 12 Uhr mit ihren Sicherheitspfändern und Documenten persönlich zu erscheinen, oder ihre Eingaben einzusenden. Die Beschreibung der Kisten und der Kostenanschlag nebst Zeichnungen kann in der Livländischen Gouvernements-Typographie mit Ausnahme der Sonntage täglich eingesehen werden.

Nr. 12332. 3

Отъ судебнаго пристава Псковскаго окружнаго суда Михаила Николаева Петрова, проживающаго въ г. Псковѣ, на Запсковьи, по Варлаамской улицѣ, въ домѣ Норкиной, объявляется, что 3. Декабря 1870 года, въ 10 часовъ утра, при Псковскомъ окружномъ судѣ, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе умершаго штабсъ-капитана Андрея Семенова, состоящее Псковской губерн., Порховскаго уѣзда, въ 2. Мировомъ участкѣ, заключающееся: а) въ сельцѣ Радомелѣ, совсѣми постройками и мѣстомъ земли, коего мѣрою всего удобной и неудобной до 135 десятинъ, оцѣненномъ въ 1000 руб., б) въ 31 крестьянскомъ надѣлѣ деревни Радомели, оцѣненныхъ въ 3906 руб., за неплатежъ долга его, Савенкова, Порховской мѣщанкѣ Еленѣ Лаврентьевой Королевой въ суммѣ 3000 руб. съ % съ 17. Сентября 1853 г. и 535 руб. 80 коп. судебныхъ издержекъ. Село Радомель находится въ залогѣ въ С.-Петербургской сохранной Казнѣ въ суммѣ 2100 руб. Торгъ начнется съ оцѣночныхъ суммъ; желающіе торговаться, могутъ видѣть опись и всѣ бумаги, до сей продажи относящіяся, въ канцеляріи Псковскаго окружнаго суда до начала торга. № 525. 2

Витебской губерніи, Рѣжицкій уѣздный судъ согласно постановленію своему 26. Мая с. г. состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи онаго 8. Января 1871 года будетъ производиться торгъ на продажу каменнаго двухъ этажнаго дома съ двумя деревянными флигелями и разными надворными пристройками къ нимъ принадлежащими Рѣжицкаго 2. гильдіи купца Григорія Семенова Колесникова, состоящаго въ новомъ городѣ Рѣжицѣ на большой Николаевской улицѣ, на участкѣ городской земли, крытъ листовымъ желѣзомъ, въ длину по улицѣ 10 саж. шириною въ дворъ 7 саж. оцѣненный въ 831 руб. 90 коп. домъ этотъ продается на пополненіе казенныхъ долговъ и ссудной строительной недоимки всего 24,571 руб. $28^1/_4$ коп. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются къ дню торга и могутъ разсматривать въ Рѣжицкомъ уѣздномъ судѣ всѣ бумаги въ сей продажѣ. Торгъ назначается въ 11 часовъ утра. № 1889. 2

Іюня 30. дня 1870 года.

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Rinderpest (Pestis bovina.)

Syn. Löserdürre, Viehpest, Viehseuche Uebergalle ꝛc.

Diese dem Rinde eigenthümliche, auf Schafe — überhaupt Wiederkäuer — übertragbare fieberartige, ansteckende Krankheit ist laut der „Rig. Ztg." jetzt in Riga ausgebrochen. Es ist nun wohl zu merken, daß: „Tödtung einer jeden von der Rinderpest ergriffenen Viehheerde und zwar sowohl der erkrankten, als auch der noch gesunden Stücke und darauf folgende sorgfältige Desinfection" — als leitender Grundsatz aller Bestimmungen zur Abwendung der Rinderpest constatirt ist, vorausgesetzt, daß sie schnell und pünktlich ausgeführt und die sonstigen Vorschriften gegen Verschleppung möglichst beobachtet werden. Nur hierdurch hat Preußen im Jahre $18^{66}/_{67}$ diese nach mehreren Ortschaften der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Münster wiederholt aus Holland eingeschleppte Seuche mit einem Gesammtverluste von 133 Rindern (wobei allerdings den Eigenthümern 6977 Thlr. Schadenersatz für 112 erschlagene Thiere ausgezahlt wurden) getilgt; während in dem benachbarten Holland anderweitige Maßregeln in 2 Jahren der Rinderpest keinen Einhalt zu thun vermochten und daher 149,209 Haupt Rindvieh erkrankten. Ferner ist in Ost-Preußen vom Jahre 1855 bis 1864 die Rinderpest 11 mal mit einem Gesammtverlust von 3233 Stück (darunter $^5/_6$ anscheinend gesund erschlagene) schnell getilgt worden; in England dagegen wüthete sie ca. 2 Jahre, vom Oct. 1865 bis Februar 1866 erkrankten an dieser Seuche 166,379 Rinder (jedes durchschnittlich 100 Rbl. im Werthe), hiervon waren dann schon 124,724 verendet und nur 21,092 genesen. Dieser ungeheure Contrast des Seuchenverhalts ist zumeist aus der in Preußen bestehenden gehörigen Würdigung des Veterinairwesens und daraus resultirenden Radical-Tilgungsmaßregeln einerseits und aus der flachen professionsmäßigen Handhabung der Veterinairwissenschaften in England und darnach beschaffenen dortigen Maßnahmen gegen die Rinderpest andererseits zu erklären.

Solche Beispiele glaube ich nicht genug für Livland zur Beherzigung empfehlen zu können. Vielleicht lernt man daraus das Veterinairwesen besser zu würdigen. Unsere Landwirthe verhalten sich bis hiezu gegen dieses, als wenn sie den Satz philosophischer Speculanten: „Medicin und Veterinairmedicin werden nur gelehrt, um sich überflüssig zu machen", gelten lassen wollten. Der Verlust an 5000 Hausthieren im Jahre 1868 durch Milzbrand hat die bisherige Gleichgültigkeit unseres Landes zum Veterinairwesen nicht alterirt. Weit größeren Schaden könnte die jetzt in Riga ausgebrochene Rinderpest anrichten. Diese ist besonders gefahrvoll. Ihr Ansteckungsstoff bleibt Monate wirksam, steckt von dem Patienten aus ein sogar 30 Schritte entferntes Rind an oder theilt sich einem benachbarten Körper mit und veranlaßt durch diese wiederum die Weiterverbreitung der Seuche; er ist fix und flüchtig. Ist es unter solchen Umständen nicht möglich und — nach dem Stande der Dinge — nicht wahrscheinlich, daß wir durch den großen Verkehr mit Riga die Rinderpest plötzlich mitten ins Land bekommen können? Jede von ihr inficirte Heerde fällt aber bis auf 5 pCt. Rest. Daher bemühe man sich die Verschleppung der Seuche zu verhüten, indem

1) die Heerden und Viehwärter öffentliche Wege und Ortschaften vermeiden;

2) jeder aus Riga Heimgekehrte seinen Viehbestand und dessen Wärter nicht berührt, namentlich aber Fleisch, Talg, Felle, Heu u. dgl. nicht aus Riga holt;

3) jedes krank befallene Stück sofort aus der Heerde in eine abgelegene Räumlichkeit separirt wird und selbiges einen Pfleger, der jedwede Berührung, sowohl mittelbare als auch unmittelbare, mit gesundem Vieh vermeiden muß, erhält.

Als sehr rinderpestverdächtig und unverzüglichem thierärztlichen Beistandes benöthigt oder der Ortspolizei berichtenswerth sind alle Erkrankungen unter folgenden Erscheinungen:

Niedergeschlagenheit, Apetitlosigkeit, vermehrter Durst, Frostschauer, wenn die Nase und das Flotzmaul heiß, trocken und rissig werden, gesteigerte Temperatur der Haut und Schleimhaut, höhere Röthung und Fleckigwerden der Maulschleimhaut ꝛc., Speicheln aus dem Maule, Thränen aus den Augen, Verstopfung und Auftreibung des Leibes; später Unruhe, beschleunigtes Athmen mit Stöhnen verbunden, wenn der Mist weicher, breiig, schließlich flüssig, stinkend und blutig wird, schwankende Haltung, rasche Abmagerung, Einsinken der Augen, Blaßwerden der Schleimhäute, verbunden mit Zerfall und fetzenweisem Abstoßen, Verkalben der trächtigen Thiere, Verenden der Patienten binnen 8 Tagen, gewöhnlich am 4. Innerhalb 8 Tagen nach der Ansteckung erfolgt das Erkranken jedes angesteckten Rindes und kaum sind 14 Tage verstrichen, so erscheint auch die ganze Heerde zum großen Theil krank.

Den 12. October 1870.

Kreisthierarzt R. Andersohn.

Bienenzucht.

Die italienische und die deutsche Biene. In dem Bulletin de la Société d'acclimatisation äußert sich ein Correspondent folgendermaßen: Ich beschäftige mich seit drei Jahren mit der Zucht der italienischen Biene und zwar nach der Methode von Dzierzon. Die italienische Biene ist gelehriger und sanftmüthiger als unsere deutsche Biene, sie sticht niemals und man braucht keine Maske, wenn man sich den Stöcken nähert. Die Lebenszähigkeit der Italienerin ist größer, sie hält Temperaturwechsel und strenge Kälte aus, wobei die deutsche Biene zu Grunde geht. An Fleiß und Thätigkeit übertrifft sie unsere Biene um Vieles. Vor Tagesanbruch sieht man sie bei der Arbeit, während die deutsche Biene zwei Stunden später ihr Tagewerk beginnt; die italienische Biene ist die erste bei der Arbeit, die letzte zur Ruhe. An Honig und Wachs ist ihre Production viel bedeutender. Während der letzten, für die Agricultur wenig günstigen Jahre hat die italienische Biene für sich und auch für die deutsche gearbeitet. In einem Jahre erhielt der Berichterstatter von 60 Stöcken 1250 Pfund Honig, wovon den größten Theil die 18 italienischen lieferten; ein Stock allein ergab 115 Pfund, während ein Stock deutscher Bienen im günstigen Falle funfzig Pfd. giebt.

Verfahren, wie man einen Bienenkunstschwarm (Abflieger) herstellt. Zunächst wird an die Fluglochseite eines neuen, leeren Bienenstocks eine fertig gebaute, gefüllte Honigtafel gehängt, dann eine Wabe mit möglichst reifer oder auslaufender Brut und allen darauf sitzenden Bienen gegeben; auf diese Wabe wird auch die einem Brütestöckchen entnommene Königin unter einem Pfeifendeckel eingeschlossen. Jetzt folgen so viel als möglich leere Bienenwaben, damit es den alten Flugbienen nicht an Töpfen fehle, den Honig abzulagern, da sie nicht gern wie junge Bienen bauen. So vorgerichtet stelle man diesen Stock in der besten Flugzeit (Nachmittags von 1—3 Uhr) auf den Stand eines recht starken Volkes und — der Abflieger ist fertig. Den starken, volkreichen Stock trägt man in seinem Bienengarten auf einen andern Standort, der eine Ruthe oder noch weiter entfernt ist. Die Königin bleibt bis an den dritten Tag eingeschlossen, da am zweiten Tage, wenn es schön ist, die jungen Bienen, welche an der Flugstelle schon vorgespielt hatten, dem neuen Stock ebenfalls zu fliegen und wäre die Königin schon frei, so könnte sie in Gefahr kommen, abgestochen zu werden, da manchmal eine kleine Beißerei entsteht.

(B. Frdf. Bl.)

Verschiedenes.

Mittel gegen Frostbeulen. In den Göttinger gelehrten Anzeigen berichtete Professor Berthold schon vor mehreren Jahren, daß er durch Versuche und vielfältige Erfahrungen in der Gerbsäure ein Mittel kennen gelernt habe, Frostbeulen leicht und gründlich zu beseitigen und die Rückkehr derselben zu verhüten. Man läßt drei Loth zerstoßene Galläpfel mit einem halben Pfunde Regenwasser eine Viertelstunde in einem irdenen Topfe kochen und seiht die Flüssigkeit nach dem Erkalten durch einen leinenen Lappen. Die durchgeseihte Flüssigkeit wird täglich 2—3 Mal eine Viertelstunde zum Baden der von dem Froste ergriffenenen Theile gebraucht oder als Umschlag mittelst Läppchen auf dieselben angewendet. Zum Abtrocknen muß man sich eines werthlosen Tuches bedienen, weil die Flüssigkeit gelbe Flecken hinterläßt. Das Jucken und Brennen verschwindet schon nach 2—3 Tagen und die Geschwulst und die Steifigkeit verlieren sich gewöhnlich in derselben Zeit. Bei veralteten hartnäckigen Uebeln kann ein längerer Gebrauch des Mittels erforderlich werden. Dieselbe Wirkung erzielt man dadurch, daß man ein Pfund Eichenlohe mit einem Pfund Wasser vermischt und nach 24 Stunden diese Masse als Umschlag in derselben Weise braucht, wie die Galläpfelabkochung. Auf aufgebrochene oder eiternde Frostbeulen darf man aber dieses Mittel nicht anwenden, weil dadurch starke Schmerzen veranlaßt werden.

(Volksarzt.)

Glas matt zu machen, so daß es wie Milchglas aussieht, wird auf folgende Weise ausgeführt. Man bringt reines feingeschnittenes Kautschuk in Ligroin, löst durch Erwärmen das Meiste davon auf, läßt stehen und gießt das Klare ab. Man beklebt nun eine reine weiße Glastafel mit irgend welchen ausgeschnittenen Mustern, wie sie z. B. die Zuckerbäcker zum Tortenverzieren haben, läßt trocknen, bestreicht die leergebliebenen Stellen des Glases mit obiger Lösung und entfernt später das Papier durch Einweichen in kaltes Wasser und vorsichtiges Abnehmen. Die Lösung des Kautschuks in Ligroin setzt kleine Körner ab, welche unter der Lupe als eine Krystallisation erscheinen, wie z. B. der Talgstoff sich in der Kälte aus Baum- oder Repsöl abscheidet. Es ist wahrscheinlich, daß eine warme Lösung ausgiebiger ist, weil mehr Kautschuk gelöst ist; wer in größerem Maßstab damit arbeiten will, nehme also warme. Bei künstlichem Licht darf mit Ligroin nicht gearbeitet werden, da es außerordentlich feuergefährlich ist.

Dr. Waltl.

Statt des giftigen phosphorhaltigen Zündsatzes für Streichzündhölzer hat Prof. Dr. Fleck in Dresden nun eine neue, nicht gesundheitsschädliche Mischung für Tunkzündhölzer angegeben, welche die öffentliche Beachtung verdienen, da sie auch minder feuergefährlich sind, als die Streichzündhölzer. Das Prinzip derselben beruht auf der bekannten Entzündlichkeit des Natriums (des Elementes der Soda) bei seiner Berührung mit Wasser. Nach dem Fleckschen Verfahren wird das Natrium sowohl vor der Berührung mit Luft geschützt, als mit Substanzen gemischt, welche ihm sofort die zu rascher vollständiger Entzündung nöthige Quantität Sauerstoff liefern. Das Schutzmittel für das Natrium ist das Paraffin; beide werden zusammengeschmolzen, in Pulver verwandelt, mit Salpeter, Kohle oder Schwefelantimon versetzt. Diese Stoffe werden zusammengerieben und daraus ein Zündsatz bereitet, welcher mit Kautschukmasse angemacht und aufgetragen wird. Beim Gebrauch werden die Hölzchen durch Eintauchen in Wasser in Brand gebracht.

(Fortschritt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 16. October 1870.

Stadt London. Hr. Kaufmann v. Westerhoven von Berlin; Hr. v. Bandau von Mitau; Hr. Baron v. Behr aus Kurland; HH. Gutsbesitzer Lindwardt und Ovander aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Nolde, Hr. Gutsbesitzer Narbut von Mitau; Hr. Baron Mengden aus dem Auslande; Hr. Baron Rosen von Groß-Roop; Hr. General-Lieut. Brunner von St. Petersburg; Hr. v. Transehe von Selsau; Frau Baronin Hahn von Asuppen; Hr. Baron Schoultz-Ascheraden nebst Fräulein Tochter von Lösern; Hr. Gutsbesitzer Swolinsky von Witebsk; Hr. v. Walter aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Ungern-Sternberg aus dem Auslande; Hr. Mann von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Particulier Sasche aus Livland; Hr. Agronom Erdmann von Stubbensee.

Hotel de Russie. Gutsbesitzerin Rewkewitsch von Minsk; HH. Kaufleute Rabunowitsch von Rakischk und Taubkin von Dünaburg.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierzu die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 128 bis 132.

Дозволено цензурою. Рига, 16. Октября 1870 г.

Типографіи Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)